



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 8. November 2021
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z 5 – 125 20-3-1/2021
(bei Zuschriften bitte angeben)

Betr.: Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen über www.fragdenstaat.de [#232063] vom 30. Oktober 2021

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Ihr Antrag über die Internet-Plattform www.fragdenstaat.de vom 30. Oktober 2021 ist hier eingegangen. Sie möchten Auskunft darüber erhalten, wie viele Begnadigungsersuche der amtierende Bundespräsident in seiner Amtszeit erhalten hat, darüber hinaus möchten Sie die Anzahl der Fälle wissen, in denen der Bundespräsident eine Gnadenentscheidung getroffen hat.

Ihren Antrag lehne ich – gebührenfrei – ab.

Begründung:

Sie haben keinen Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen. Ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht für Informationen, die im Rahmen einer Verwaltungstätigkeit bei einer Behörde entstehen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG). Das ist hier aber nicht der Fall. Die Ausübung des Gnadenrechts durch den Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt ist eine verfassungsrechtliche Aufgabe, Art. 60 Abs. 2 GG. Der Bundespräsident handelt bei der Ausübung seines Begnadigungsrechts gerade nicht als Verwaltungsbehörde, sondern als Verfassungsorgan (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 8. März 1962 - BVerwG VIII C 185/60 -, NJW 1962, 1410).

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de
De-Mail: poststelle@bpra.de-mail.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999

Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Zuschriften an den Bundespräsidenten und/oder das Bundespräsidialamt sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundespräsidenten (www.bundespraesident.de).

Das macht auch die Gesetzesbegründung zum IFG deutlich, in der es heißt (BT-Drs. 15/4493, S. 8 [Hervorhebung hinzugefügt]):

„Auch die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes fällt in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere nicht die Vorbereitung präsidientlicher Akte des Bundespräsidenten und die vom Bundespräsidenten delegierten Akte. Zu diesen zählen zum Beispiel die verfassungsrechtlichen Prüfungsbefugnisse im Rahmen des Art. 82 Abs. 1 GG, die Ausübung des Gnadenrechts gemäß Art. 60 Abs. 2 GG oder die Ausübung des Ordensrechtes.“

Unabhängig davon, dass Sie keinen Anspruch auf Informationszugang haben, füge ich Ihnen die hier geführte Statistik über die Gnadenentscheidungen des Bundespräsidenten seit der Amtszeit von Bundespräsident Walter Scheel bei. Es ist Praxis, dass die Statistik immer erst nach dem Ende einer Amtszeit um diese vervollständigt wird. Aus diesem Grund endet die Statistik zurzeit mit der Amtszeit von Bundespräsident Joachim Gauck.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Statistik über die seit 1. Juli 1974 entschiedenen Gnadenverfahren (keine Statistik über positive oder negative Entscheide):

Bundespräsident Scheel

289 Entscheidungen in beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenangelegenheiten

12 Strafgnadenentscheidungen

Bundespräsident Carstens

174 Entscheidungen in beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenangelegenheiten

18 Strafgnadenentscheidungen

Bundespräsident von Weizsäcker

256 Entscheidungen in beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenangelegenheiten

40 Strafgnadenentscheidungen

Bundespräsident Herzog

90 Entscheidungen in beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenangelegenheiten

21 Strafgnadenentscheidungen

Bundespräsident Rau

54 Entscheidungen in beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenangelegenheiten

2 Strafgnadenentscheidungen

Bundespräsident Köhler

25 Entscheidungen in beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenangelegenheiten

3 Strafgnadenentscheidungen

Bundespräsident Wulff

14 Entscheidungen in beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenangelegenheiten

0 Strafgnadenentscheidungen

Bundespräsident Gauck

10 Entscheidungen in beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenangelegenheiten

1 Strafgnadenentscheidung